

Bebauungsplan Nr. 56 "Blütengrund" **Öffentliche Auslegung des Planentwurfs**

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat am 14.12.2017 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 56 „Blütengrund“ einschließlich Begründung in der vorliegenden Fassung gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 und § 4a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet hat eine Größe von 1,4 ha und liegt im Osten von Taucha nördlich des Einkaufszentrums „Wyn - Passagen“.

Mit dem Bebauungsplan wird das Ziel verfolgt, das betreffende Areal zwischen dem nördlich angrenzenden Wohngebiet und dem südlich gelegenen Einkaufszentrum als einen weiteren infrastrukturell sehr günstig gelegenen Wohnstandort innerhalb der Stadt Taucha zu entwickeln. (siehe Bebauungs- und Übersichtsplan)

Es wird darauf hingewiesen, dass das B-Planverfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt wird.

Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Blütengrund“ sowie die Begründung liegen in der Zeit vom **11.01.2018 bis einschließlich 12.02.2018** im Rathaus Taucha, Schloßstraße 13, in 04425 Taucha, Zimmer 303 während der Dienstzeiten Mo./Do. 9.00-12.00 u. 13.00 -17.00 Uhr, Di. 9.00-12.00 u. 13.00 -18.00 Uhr, Fr. 9.00-12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen sind während dieser Zeit auch im Internet unter nachstehender Adresse verfügbar: www.taucha.de --->Bauen und Wohnen --> Bauleitplanung sowie im zentralen Landesportal Bauleitplanung unter der Internetadresse www.bauleitplanung.sachsen.de.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nach § 4a Absatz 6 Satz 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Tobias Meier
Bürgermeister